

Zwar beziehen sich die Darlegungen zum retrospektiven Charakter und zum Prozeßcharakter der Beweisführung auch auf die Untersuchungsarbeit in ihrer Gesamtheit - sie sind die bestimmenden Wesensmerkmale auch für die Beweisführung in der Untersuchungsarbeit -, jedoch sind dazu erläuternde und teilweise relativierende bzw. weiterführende Darlegungen erforderlich.

Die Beweisführung in der Untersuchungsarbeit ist auf Grund ihrer Verknüpfung mit dem Ermittlungsverfahren ebenfalls vorrangig retrospektiv. Beispielsweise können gesicherte Erkenntnisse über das Vorgehen des Gegeners, von ihm angewandte Mittel und Methoden usw. unter anderem durch die exakte Aufklärung über bereits der Vergangenheit angehörende feindliche Aktionen und den Beweis der Wahrheit dieser Aufklärungsergebnisse gewonnen werden. Aber der retrospektive Aspekt der Beweisführung darf in der Untersuchungsarbeit nicht vorabsolutiert werden.

Die Realisierung der gewachsenen Verantwortung der Linie Untersuchung zur weiteren Erhöhung der vorbeugenden Wirksamkeit der Tätigkeit des MfS erfordert vielmehr, die Beweisführung in der Untersuchungsarbeit ständig auch auf aktuelle und zukünftige gesellschaftliche Prozesse von politisch-operativem Interesse zu richten. Deshalb bilden insbesondere jegliche Hinweise auf bisher unbekannte Pläne und Absichten feindlicher Kräfte, auf geplante oder bereits vorbereitete feindliche Aktionen, auf die vorgesehene oder bereits realisierte Einbeziehung anderer Personen u. ä. einen ständigen Schwerpunkt der Beweisführung in der Untersuchungsarbeit, der besonders in der Anfangsphase der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens in der Regel gegenüber den dargestellten Erfordernissen der Beweisführung im Strafverfahren unbedingten Vorrang haben muß. Unabhängig davon sind auch andere aktuelle Sachverhalte, wie beispielsweise Mängel und Mißstände im beruflichen Verantwortungsbereich von Beschuldigten und Zeugen oder Einschätzungen über Personen, die für die Klärung der Frage Wer ist wer? von Bedeutung sein können, Bestandteil der Beweisführung in der Untersuchungsarbeit des MfS.

Auch der Prozeßcharakter bestimmt das Wesen der Beweisführung in der Untersuchungsarbeit. In bezug auf dieses Wesensmerkmal gibt es keinerlei Abstriche von den zur Beweisführung im Strafverfahren gemachten Darlegungen. Im Gegenteil. Der Prozeß